

# Interne Mitteilung



Von  
Abteilung für Rechtspolitik

An  
alle Landeskammern  
alle Bundessparten

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1900/17/TK/SL  
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl Datum  
4273 10.5.2017

## **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung für Rechtspolitik übermittelt zur Begutachtung den vom Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu  
den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme bis

**7. Juni 2017**

via Themenmonitor an die Rp-Abteilung ([Isabella.steinhauer-leber@wko.at](mailto:Isabella.steinhauer-leber@wko.at)).

Durch die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen entfällt der  
Straftatbestand der Winkelschreiberei. Weiters soll es zu einer Entlastung der Tätigkeit der  
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Hinblick auf die Mitwirkung beim  
„Schwarzfahren“ kommen. Die Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher  
Diskriminierungspropaganda soll in einem neuen Verwaltungsstrafatbestand sanktioniert  
werden.

Die Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes sieht eine Reihe von Änderungen vor, um das  
Verwaltungsstrafverfahren effizienter, transparenter und einheitlicher durchzuführen. Die  
Novellierung umfasst dabei hauptsächlich die folgenden Maßnahmen:

Die sprengelüberschreitende Tätigkeit von Exekutivbeamten soll erleichtert werden. Weiters soll  
die Befugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Identitätsfeststellung  
ausgeweitet werden.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung vor, wenn ein höherer Betrag als der  
durch die Anonymverfügung vorgeschriebene bzw. der durch die Organstrafverfügung  
eingehobene Strafbetrag eingezahlt worden ist. Der Differenzbetrag soll nach Einstellung des  
Strafverfahrens zurückzuzahlen sein.

Um eine möglichst einheitliche Strafpraxis zu gewährleisten, soll künftig nicht mehr die einzelne (Straf-) Behörde, sondern die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde des jeweiligen Vollziehungsbereichs durch Verordnung einheitliche Deliktskataloge für Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen vorsehen.

Ausdrücklich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf eine Regelung, wonach die Betragsgrenze bei Organstrafverfügungen von 90 Euro auf 100 Euro erhöht werden soll. Dadurch soll der Anwendungsbereich der Erlassung von Organstrafverfügungen ausgedehnt werden.

Durch den Entfall der Ausstellung von Ermächtigungsurkunden für die Organe der öffentlichen Aufsicht soll der Verwaltungsaufwand der Behörden verringert werden.

Der Entwurf sieht weiters die Möglichkeit der Zurückziehung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vor. Die Strafverfügung soll daher nicht sofort mit Erhebung des Einspruchs, sondern erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung außer Kraft treten.

Um eine unangemessene Gesamtdauer der Verwaltungsstrafhaft zu vermeiden, ist vorgesehen, dass der Strafvollzug von Amtes wegen um sechs Monate unterbrochen werden kann, wenn der Bestrafte bereits während der letzten sechs Monate ununterbrochen sechs Wochen in Haft war.

Weiters soll die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe nun auch im Verwaltungsstrafverfahren eingeführt werden.

Bedauerlich ist, dass unsere Forderung nach Abschaffung des Kumulationsprinzips nicht berücksichtigt wird. Wir werden dies im Rahmen der Stellungnahme zur vorliegenden VStG-Novelle jedenfalls kritisch anmerken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

**Anlagen**